
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0081/2015)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.03.2015	öffentlich

Jugendgerichtshilfe im Landkreis Trier-Saarburg

1) Aufgabe

Die Jugendgerichtshilfe ist eine Pflichtaufgabe der Jugendämter (§ 52 SGB VIII i.V. mit §§ 38 und 50 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG) und wird im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe ausgeübt.

Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es, die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren nach dem JGG vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen.

Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußert sich dazu, welche Maßnahmen aus pädagogischer Sicht sinnvoll erscheinen. Diese reichen von Arbeitsauflagen, sozialen Trainingskursen über den Täter-Opfer-Ausgleich, Jugendarrest und Geldstrafen bis hin zu Haftstrafen.

Kommt ein junger Mensch in Untersuchungshaft oder muss er sich zur Verbüßung einer Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt aufhalten, wird er von der Jugendgerichtshilfe besucht und beim Kontakt zu seiner Familie oder anderen wichtigen Bezugspersonen unterstützt.

In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis der Nachforschung.

In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschung angestellt hat.

Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit.

Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzuges bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

2) Das Klientel

Das Klientel der Jugendgerichtshilfe sind 14 bis 21 jährige Jugendliche und Heranwachsende, denen eine Straftat vorgeworfen wird.

In vielen Fällen sind die Klienten in ihren Familien mit verschiedenen Problemfaktoren konfrontiert:

- Alkohol
- Schulden
- Partnerschafts- und Eheprobleme
- schlechte Wohnverhältnisse
- Wechsel von Bezugspersonen und Umgebung
- Konfliktlösung durch Gewaltanwendung
- Sprachlosigkeit innerhalb der Familien
- Vernachlässigung

mit der Folge:

- schulische Probleme, Schulverweigerung
- Schwierigkeiten bei der beruflichen Orientierung und Ausbildung
- Arbeitslosigkeit
- Störungen im emotionalen und sozialen Bereich
- psychische Erkrankungen
- fehlende Entwicklungsperspektiven und Lebensvorstellungen
- Drogenkonsum
- Spielsucht
- Devianz

Ihr Wunsch nach Geltung und Anerkennung sind besonders groß. Sie leben sie u.a. bei der Begehung von Straftaten aus.

Daher ist es sinnvoll dem Jugendlichen und dem Heranwachsenden die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe zu gewähren. Angemessene Hilfsangebote sollen dem betroffenen Jugendlichen eine bessere Zukunftsprognose ermöglichen, um somit eine erneute Delinquenz zu vermeiden.

3) Aktuelle Situation:

Die Jugendgerichtshilfe des Kreises ist mit 1,5 Stellen ausgestattet und ist seit 2012 im Haus des Jugendrechts in Trier-West integriert.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 568 Fälle bearbeitet. Davon wurden 443 von männlichen und 125 von weiblichen Probanden begangen.

Deliktschwerpunkte: Eigentumsdelikte, Körperverletzungen, Straßenverkehrsdelikte, Sachbeschädigungen und Verbrechen und Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Daraus ergibt sich der Auftrag einer engen Kooperation mit den freien Trägern, die entsprechende Maßnahmen wie Anti-Gewalttraining, Verkehrskurse und Suchtberatungsseminare für uns vorhalten.

Die mit der Aufgabe der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt beauftragten Fachkräfte, Frau Doris Peters und Frau Angelika Prinz, stehen den Ausschussmitgliedern für weitere Auskünfte während der Sitzung zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Haus des Jugendrechts vor Beginn der Sitzung zu besichtigen. Auf die diesbezügliche Information in der Einladung zur Sitzung wird hingewiesen.